

SOZIALGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen:
S 10 RA 449/02

Magdeburg, 31. März 2005

ÖFFENTLICHE SITZUNG

10. Kammer

in dem Rechtsstreit

Anwesend:

Richter am Sozialgericht XXXXXXXXXXXX
als Vorsitzender

XXXXXX XXXXXX,
XXXXXXXXXXXX XX, 39XXX XXXXXXXXXXXX

- Klägerin -

Ehrenamtliche Richter/innen:

Dr. XXXXXX XXXX und XXXXX XXXXX

gegen

Der Inhalt des Protokolls wird mit
einem Tonaufnahmegerät vorläufig
aufgezeichnet (§ 202 SGG i.V.m. §
160a ZPO).

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
- Versorgungsträger für die
Zusatzversorgungssysteme -, Hirschberger
Straße 4, 10317 Berlin

- Beklagter -

Beginn der Sitzung: 09.00 Uhr Bei

Aufruf der Sache erscheinen:

für die Klägerin in Terminsvollmacht Herr Kaletta
für die Beklagte in Generalterminsvollmacht Frau XXXXXX

Der Vorsitzende trägt den wesentlichen Sachverhalt vor.

Mit den Prozessbeteiligten wird die Sach- und Rechtslage erörtert.

Für die Klägerin wird erklärt:

Unabhängig von der Tatsache, dass wie auch durch uns festgestellt der finanzielle Gewinn aus diesem Verfahren für die Rente der Klägerin gering sein sollte, wünschen wir eine Entscheidung des Gerichts.

Bezogen auf die strittige Frage, ob die Klägerin im streitbefangenen Zeitraum eine ingenieurstechnische Tätigkeit im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ausgefüllt hat, möchten wir auf folgendes hinweisen:

Bereits mit Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 05.04.2002 -Az.: B 4 RA 32/01 R - wurde entschieden, dass der Ingenieurökonom als materialwirtschaftlicher Vorbereiter der Ingenieurstätigkeit in der Produktion in diesem Bereich auch zuzuordnen ist. Die Bedeutung der Tätigkeit des Ingenieurökonoms für die Materialwirtschaft und damit für die Produktion sei so erheblich, dass dieses nicht von einander getrennt werden kann. Insoweit sollte auch in diesem Verfahren kein Zweifel daran bestehen, dass die Klägerin im Rahmen ihrer Tätigkeit als Ingenieurökonom der Produktions- und Ingenieurstätigkeit zuzuordnen ist. Insoweit vertreten wir die Auffassung, dass unter Berücksichtigung der Stellungnahme von Dr. Bauer unter dem 09.09.2002 aus der Funktion der Klägerin in ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterin des Direktors ausdrücklich hervorgeht, dass sie ingenieurtechnische Tätigkeiten im Sinne der Anforderung geleistet hat.

Die Klägerin beantragt:

Unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 22.04.2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19.08.2002 für die Klägerin, Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz der DDR festzustellen.

w. u. g.

Für die Beklagte wird erklärt:

Zunächst möchten wir an dieser Stelle feststellen, dass zur Frage des Produktionsbetriebes keinerlei Streitpunkt besteht. Insoweit verweisen wir auf unseren Widerspruchsbescheid vom 19.08.2002.

Wir verbleiben allerdings unabhängig von dem hier getätigten Vortrag des Klägervertreters bei der Auffassung, dass die Klägerin als Mitarbeiterin des Direktors keine Ingenieurtechnische Tätigkeit verrichtet hat, die einen Anspruch auf Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz der DDR rechtfertigen würde.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage abzuweisen,

w.u.g. Die Sitzung ist

geschlossen.

Nach geheimer Beratung erscheint das Gericht in gleicher Besetzung ebenso anwesend die Prozessbeteiligten,

Der Vorsitzende verkündet anliegendes Urteil.

Im Namen des Volkes

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten haben die Prozessbeteiligten aneinander nicht zu erstatten.

Der Vorsitzende gibt eine kurze mündliche Begründung.

Ende der Sitzung: 09.55 Uhr

Für die Richtigkeit der Übertragung aus dem Tonträger:

Xxxxxx
Justizsekretärin

XXXXXXXXXXXXXXXXX
Richter am
Sozialgericht

SOZIALGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen:
S 10 RA 449/02



Verkündet am 31. März 2005

Urkundsämtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit

XXXXXXXX XXXXX,
XXXXXXXXXXXXXXXX XX, 39XXX XXXXXXXXXXXX

- Klägerin -

gegen

Bundesversicherungsanstalt **für** Angestellte
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin

- Beklagter -

Die 10. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg hat auf die mündliche Verhandlung vom 31. März 2005 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht XXXXXXXXXXXX, sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. XXXXXX XXXX und XXXXX XXXXX für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten haben die Prozessbeteiligten einander nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Prozessbeteiligten streiten um die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit der Klägerin zur „zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben" der DDR (AVI).

Die am 10. März 1943 geborene Klägerin beantragte am 1. März 2002 bei der Beklagten die Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften, welche bis zum 30. Juni 1990 in den neuen Bundesländern erworben wurden.

In diesem Zusammenhang gab sie an, als Ingenieur-Ökonom im Juni 1990 die Tätigkeit einer Mitarbeiterin des Direktors im VEB Projektierung Wasserwirtschaft Magdeburg ausgeübt zu haben.

Eine Einbeziehung in die AVI (Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950, Gbl. 1950 Seite 844, i.d.F. der 2. Durchführungsbestimmung vom 22. Mai 1951, Gbl. Nr. 62 Seite 487) sei nicht erfolgt.

Die Beklagte wies den Antrag der Klägerin mit Bescheid vom 22. April 2002 und Widerspruchsbescheid vom 19. August 2002 mit der Begründung ab, dass die Klägerin als Mitarbeiterin des Direktors keine ihrer Qualifikation entsprechende ingenieurtechnische Tätigkeit ausgeübt habe. Die Beschäftigungszeit könne daher nicht der AVI zugeordnet werden. In der Folge habe die Klägerin zum 30. Juni 1990 keinen Anspruch auf eine Versorgungszusage erwerben können.

Hiergegen wandte sich die Klägerin mit Widerspruch vom 21. Mai 2002 und Klage vom 12. September 2002, da sie auch als Mitarbeiterin des Direktors ingenieurtechnische Tätigkeiten verrichtet habe.

Die Klägerin verweist insoweit auf eine Tätigkeitsbeschreibung vom 9. September 2002 gefertigt von Dr. Xxxxx, Liquidator des Nachfolgebetriebes vom VEB Projektierung Wasserwirtschaft Magdeburg.

Demnach betrafen die von der Klägerin ausgeübten Tätigkeiten in ihrer Funktion als Mitarbeiterin des Direktors:

Koordinierung der im Betrieb zu projektierenden Anlagen (die dann in einem anderen Betriebsteil produziert und eingebaut wurden) bzgl. der einzelnen Projektgruppen, wie Bautechnik, Ausrüstungstechnik, Statik, Spezialtechnik und Bauwirtschaft, einheitliche Rahmen für Ausschreibungsunterlagen der ingenieurtechnischen Leistungen, Projektkontrolle bzgl. der Anwendung relevanter ingenieurtechnischer Vorschriften.

Daneben nimmt die Klägerin Bezug auf eine Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 5. April 2002, Az: B 4 RA 32/01 R, wonach die Tätigkeit des Ingenieurökonomen in der Materialwirtschaft aufgrund der herausragenden Bedeutung für die Produktion der ingenieurtechnischen Tätigkeit im Sinne der AVI-Verordnung zuzuordnen sei.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 22. April 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19. August 2002, für die Klägerin Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz der DDR festzustellen.

Der Beklagte beantragt, die

Klage abzuweisen.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten (Az: 48 XXXXXX X 500) haben vorgelegen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist frist- und formgerecht eingereicht und somit zulässig.

Sachlich ist die Klage jedoch nicht begründet. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtmäßig.

Eine Einbeziehung der Klägerin in die AVI hat unstrittig nicht stattgefunden. Im Sinne einschlägiger Rechtsprechung des 4. Senats beim Bundessozialgericht will die Klägerin allerdings festgestellt wissen, dass sie auch ohne tatsächliche Einbeziehung Zeiten der Zugehörigkeit zur AVI allein aufgrund ihrer Qualifikation und Tätigkeit in einem volkseigenen bzw. diesem gleichgestellten Betrieb zurückgelegt hat.

Dem war jedoch nicht zu folgen.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts führte in seiner Entscheidung vom 23. Juni 1998 (Az: B 4 RA 61/97 R) aus:

„Eine zur Anwendung des AAÜG führende Versorgungsanwartschaft im bundesrechtlichen Sinn hatte (zum 1. Juli 1990) nicht nur derjenige, der im Besitz einer (nach Artikel 19 Einigungsvertrag wirksam gebliebenen) Versorgungszusage war, sondern auch derjenige, der zu diesem Zeitpunkt bei einem Leistungsfall auf Versorgungsbewilligung vertrauen durfte, sowie derjenige, der zum Stichtag eine solche Anwartschaft nur deswegen nicht hatte, weil er sie nach den Versorgungsregelungen der DDR zuvor verloren hatte.“

Ein Vertrauen auf die Bewilligung einer Versorgung im Leistungsfall bis Ende Juni 1990 war gerechtfertigt, „... wenn jemand noch im Juni 1990 (oder bis zu einem zuvor eingetretenen Leistungsfall) eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hatte, die ihrer Art nach von einem Versorgungssystem erfasst war, und wenn er gemessen an den allgemeinen Regelungen der Versorgungsordnung der DDR ersatzweise gemessen an einer ständigen gleichartigen Verwaltungspraxis der DDR noch darauf vertrauen durfte, ihm (oder seinen Hinterbliebenen) werde eine Versorgungsrente im Leistungsfall bewilligt werden. In diesem Fall... ist ausnahmsweise anhand der Versorgungsregelungen (oder der Verwaltungspraxis) der DDR zu prüfen, ob zum 1. Juli 1990 eine (von der DDR noch nicht wirksam zuerkannte) Versorgungsanwart-

schaft bestand." (siehe auch Urteil des Bundessozialgerichts vom 24. März 1998 - Az: B 4 RA 27/97).

„Für den Anspruch auf Versorgungszusage nach den Regeln des Bundesrechts kommt es darauf an, dass der Betreffende die erforderliche berufliche Qualifikation erworben hatte, im wesentlichen entsprechend dieser Qualifikation beschäftigt war und die Beschäftigung für einen Arbeitgeber verrichtet hatte, welcher zu dem Kreis der einbezogenen Beschäftigungsstellen gehörte (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 9. April 2002, Az: B 4 RA 36/01 R).

Die AVI-Verordnung erkannte der technischen Intelligenz der DDR, die vor allem große wissenschaftliche und technische Aufgaben durchzuführen hatte, einen Anspruch auf einen höheren Lebensstandard zu. Sie verstand darunter von vornherein nur technische Aufgaben in Produktionsbetrieben; schon die Erste Durchführungsbestimmung umschrieb den Kreis der Versorgungsberechtigten ausdrücklich als die technische Intelligenz, die konstruktiv und schöpferisch in einem „Produktionsbetrieb“ verantwortlich tätig ist und hervorragenden Einfluss auf die Herstellungsvorgänge nimmt, (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 9. April 2002, Az: B 4 RA 39/01 R).

Zur technischen Intelligenz im Sinne der AVI-Verordnung gehörten nur diejenigen, „die aktiv in den Produktionsprozess selbst eingegliedert waren“, (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 31. März 2004, Az: B 4 RA 31/03 R).

Die Klägerin war am 30. Juni 1990 als Mitarbeiterin des Direktors beschäftigt. Der durch die Klägerin abgereichten Tätigkeitsbeschreibung als auch ihren eigenen Einlassungen ist zu entnehmen, dass die Klägerin nicht unmittelbar in den Produktionsprozess eingegliedert war. Im Rahmen produktionsvorbereitender Koordinierung und Kontrolle mag ingenieurtechnische Tätigkeit zur Aufgabenerfüllung nicht unwesentlich gewesen sein, dass sie den wesentlichen Anteil eingenommen hat, ist jedoch nicht belegt und auch nicht nachvollziehbar.

Mithin gehörte die Klägerin am 30. Juni 1990 nicht zu dem Personenkreis, der obligatorisch einen Anspruch auf Versorgungszusage aus der AVI erwerben konnte.

Dementsprechend war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses **Urteil** kann **mit der Berufung** angefochten werden.

Die **Berufung** ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
im Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Postfach 10 02 57, 06141 Halle)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Liebknechtstr. 65 - 91
39110 Magdeburg (Postfach 39 11 25, 39135 Magdeburg)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Liebknechtstr. 65-91
39110 Magdeburg (Postfach 39 11 25, 39135 Magdeburg)

schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Richter am Sozialgericht

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.